



Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Antrag

auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ bei ausländischen Hochschulabschlüssen (Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ des Landes NRW (Ingenieurgesetz – IngG))

1. Persönliche Angaben

Herr Frau

Name _____ Geburtsname _____

Vorname(n) _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

2. Kontaktdaten

Land _____

Postleitzahl/Ort _____ Straße _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Berufsqualifikationen Bezeichnung des Abschlusses

Datum des Abschlusses _____ Ort/Land _____

Name der Institution _____

Studienrichtung/Fachbereich (im Original) _____

Studienrichtung/Fachbereich (in deutsch) _____

erlangter akademischer Grad (im Original) _____

Ausbildungsdauer in Jahren regulär _____ tatsächlich _____

Ausbildungstyp Ausbildung Studium Sonstige

Ausbildungstyp Vollzeit Teilzeit Sonstige

Bezeichnung weiterer Abschlüsse (falls vorhanden)

Datum des Abschlusses _____ Ort/Land _____

Name der Institution _____

Studienrichtung/Fachbereich _____

Studienrichtung/Fachbereich (im Original) _____

Studienrichtung/Fachbereich (in deutsch) _____

erlangter akademischer Grad (im Original) _____

Ausbildungsdauer in Jahren regulär _____ tatsächlich _____

Ausbildungstyp Ausbildung Studium Sonstige

Ausbildungstyp Vollzeit Teilzeit Sonstige

4. Vorbildung

höchster erreichter Schulabschluss _____

Reguläre Schulzeit zur Erreichung dieses Abschlusses in Jahren _____

5. Antragstellung bei einer anderen Stelle

Ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit wurde noch **nicht** bei einer anderen Stelle gestellt.

Ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit wurde bereits bei einer anderen Stelle gestellt

und zwar am _____ bei _____

6. Nachweisführung

Dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen in Form von **beglaubigten Kopien** der Originale beizufügen:

- 6.1 Tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache.
- 6.2 Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Ausweises, ggfls. Nachweis des Aufenthaltsstatus) bei Namensänderung zusätzlich Kopie der Heiratsurkunde
- 6.3 Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (beglaubigte Kopie des ausländischen Originaldiploms und Abschlusszeugnisses einschl. eventuellem Notenspiegel (Index) sowie des Diploma Supplement) mit jeweils deutscher Übersetzung.
- 6.4 Zeugnisbewertung (Langfassung) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), sofern diese vorliegt.

- 6.5 Nachweis über einschlägige Berufserfahrung und sonstiger Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
- 6.6 Falls Sie in Ihrem Ausbildungsstaat bereits den Beruf der Ingenieurin / des Ingenieurs ausüben dürfen, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorzulegen, sofern es sich auch im Ausbildungsstaat um einen reglementierten Beruf handelt. Die Bescheinigung ist auch in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 6.7 Nachweis, dass eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit in NRW ausgeübt werden soll (z.B. Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept)

(Dieser Nachweis ist nicht erforderlich für Antragsteller/innen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem weiteren Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

7. Gebühren

Mir ist bekannt, dass für die Genehmigung eine Gebühr nach § 13.1.2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erhoben wird. Bei Vorlage eines vollständigen Antrages ohne weiteren Klärungsbedarf beträgt die Gebühr in der Regel 200 Euro.

Ich bin darüber informiert, dass die Gebühr aus sozialen Gründen reduziert bzw. erlassen werden kann. Eine Gebührenbefreiung kommt jedoch nur bei völliger Mittellosigkeit in Betracht.

Gründe für eine Gebührenreduzierung/-befreiung liegen vor. Deshalb wird

- eine Gebührenreduzierung auf 50,00 Euro
 den Erlass der Gebühren (Gebührenbefreiung) bei völliger Mittellosigkeit

beantragt. Die erforderlichen Nachweise sind beigefügt.

8. Information zur Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Ingenieurkammer-Bau NRW erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite unter www.ikbaunrw.de. Diese sich daraus ergebenden Rechte als Betroffene/r, die auch textlich oder mündlich erfragt werden können, habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass meine in diesem Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierzu gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich sein sollte.

Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber darüber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht bzw. aufgrund der dann fehlenden Angaben nicht umfassend bearbeitet werden kann.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Checkliste für Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ im Zuständigkeitsbereich des Landes NRW

Folgende Unterlagen sind für die Antragsbearbeitung vorzulegen:

Im Original

- Beigefügtes Antragsformular
- Tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Studiengänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache

Als einfache Kopie

- Zeugnisbewertung (Langfassung) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), sofern diese vorliegt
- Gegebenenfalls Nachweis zur Gebührenreduzierung (z.B. Bescheid des Jobcenters, Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

Als beglaubigte Kopie

- Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Ausweises, ggfls. Nachweis des Aufenthaltsstatus)
- Bei Namensänderung zusätzlich Kopie der Heiratsurkunde
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Originaldiploms oder Abschlusszeugnisses sowie des Notenspiegels (Index))
- Deutsche Übersetzung des Originaldiploms oder Abschlusszeugnisses sowie des Notenspiegels (Index)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung und sonstiger Befähigungsnachweis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- Falls der Antragsteller/die Antragstellerin im Ausbildungsstaat bereits den Beruf des Ingenieurs/der Ingenieurin ausüben darf, ist eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorzulegen, sofern es sich auch im Ausbildungsstaat um einen reglementierten Beruf handelt. Die Bescheinigung ist in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- Gegebenenfalls Nachweis, dass eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit in NRW ausgeübt werden soll (z.B. Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept)
(Dieser Nachweis ist nicht erforderlich für Antragsteller/innen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem weiteren Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

Hinweise:

Anträge aus dem EU-Ausland, die über das IMI-System eingereicht werden:

Allein einheitliche Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen innerhalb der europäischen Union dürfen Unterlagen auch elektronisch übermitteln, sofern diese in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

Anforderungen an Beglaubigungen:

Beglaubigungen sind durch eine landesrechtlich ermächtigte deutsche Behörde (z.B. Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie Kreisverwaltungen) oder von Notaren durchzuführen. Sie müssen folgende Merkmale enthalten:

- Einen Abdruck des Dienstsiegels
- Den Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- Ort
- Datum
- Unterschrift der beglaubigenden Person

Anforderungen an Übersetzungen:

Übersetzungen müssen von einer/einem in Deutschland ansässigen und durch die Landesjustizverwaltung ermächtigten und beeidigten Übersetzer/in angefertigt worden sein. Sie müssen mit einer Kopie des originalsprachlichen Dokuments fest verbunden sein, die Verbindung muss durch den Stempel des Übersetzers gekennzeichnet sein und darf nicht gelöst werden.